OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607610/5/BL**

Datum: **Linz, 8. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26.05.2025, GZ: BHPE/925110001156/25, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.08.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei den verletzten Rechtsvorschriften und den angeführten Strafsanktionsnormen jeweils die Wendung „idgF" ersetzt wird durch „idF BGBl I Nr. 52/2024".

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.05.2025, GZ: BHPE/925110001156/25, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Geldstrafen verhängt: Zu Spruchpunkt 1 wurde eine Strafe in Höhe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen, 3 Stunden und zu Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen vorgeschrieben. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 35 Euro festgesetzt.

Inhaltlich wurde dem Bf mit Spruchpunkt 1 eine Übertretung von „§ 4 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF" vorgeworfen und die Strafsanktionsnorm „§ 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF" angewendet, da der Bf am 04.11.2024 um 23:30 Uhr bis 05.11.2024 um 00:30 Uhr in C-Straße, D__, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt habe, da es durch das Verlassen der Unfallstelle unmöglich gewesen sei die körperliche und geistige Verfassung des Bf zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

Mit Spruchpunkt 2 wurde dem Bf inhaltlich eine Übertretung von „§ 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF" vorgeworfen und die Strafsanktionsnorm „§ 99 Abs. 3 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF" angewendet, da der Bf am 04.11.2024 um 23:30 Uhr bis 05.11.2024 um 00:30 Uhr in C-Straße, D__, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl der Bf und die Personen, in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 26.06.2025 eine Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 03.07.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den behördlichen Akt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.08.2025.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Die D__ und die umliegenden Grundstücke (inkl. Parkplätze) stehen im Eigentum der E__ und diese werden von der F__ verwaltet.

Der Bf war am 04.11.2024 als Mitarbeiter der G__ bei der Veranstaltung L__ im VIP-Bereich des H__ im Fußballstadion beschäftigt. Er arbeitete von 07:00 bis ca. 23:00 Uhr und hat während dieser Zeit keinen Alkohol getrunken. Nach Beendigung seiner Arbeit wollte er um ca. 23:30 Uhr mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (Firmenfahrzeug der G__) nach Hause fahren. Das Fahrzeug war im Nahebereich der D__ geparkt. Beim Ausparken fuhr er rückwärts in eine Glasfront der D__ und beschädigt ein Glaselement. Das Glaselement zersprang, sodass auch Scherben am Boden lagen. Unmittelbar nach dem Unfall verständigte der Bf telefonisch seinen Vorgesetzten I__, den Geschäftsführer der G__. Dieser teilte ihm mit, dass er J__ anrufen soll und ihm dies melden soll. J__ ist Geschäftsführer der Firma K__ und hat in dieser Funktion unter anderem mit dem H__ zu tun. In diesem Zusammenhang ist er auch für den technischen Betrieb des Fußballstadions verantwortlich. Er ist kein Mitarbeiter oder Verantwortlicher der F__ oder der E__. Der Bf hat sodann J__ angerufen und diesem den Schaden gemeldet. J__ sicherte dem Bf zu, dass er den Schaden am nächsten Tag begutachten wird und mit der Versicherung und der F__ sprechen wird. Der Bf fuhr anschließend nach Hause, da er müde war. Mitarbeiter oder Verantwortliche der F__ oder der E__ wurden vom Bf nicht verständigt. Ebenfalls erfolgte von ihm keine Verständigung der Polizei.

Am 05.11.2024 wurde um 03:00 Uhr eine Polizeistreife zur D__ Linz gerufen, da ein Security Mitarbeiter den Schaden bemerkt hatte. Von der Feuerwehr wurden die Unfallstelle und der entstandene Zugang zum Gebäude (durch das Zerbrechen der Glasscheibe) abgesichert.

Am 05.11.2024 um ca. 9:00 Uhr fuhr J__ zur D__ um den Schaden zu begutachten. Dabei traf er einen Mitarbeiter der F__ und teilte diesem die Kontaktdaten des Bf mit. Die Schadensabwicklung erfolgte sodann über die Versicherung.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und abschließend aus dem Behördenakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Die Beschädigungen, die an der Halle der D__ (Glasfront) entstanden sind, ergeben sich aus dem Polizeibericht und der Fotodokumentation. Ebenfalls ergibt sich aus dem Polizeibericht, dass die Feuerwehr die Unfallstelle bzw. das Gebäude absichern musste. Dass der Bf nach dem Unfall J__ angerufen hat, hat der Bf glaubhaft dargelegt und wurde dies auch vom Zeugen Felbermayr bestätigt, auch was den Inhalt des Gesprächs betrifft. Bei J__ handelt es sich unstrittig um keinen Mitarbeiter oder Verantwortlichen der F__ oder der E__. Dieser Umstand war auch dem Bf bewusst. Im Zuge der Vorbereitung der Veranstaltung war J__ aber immer die Ansprechperson des Bf. Weil offenbar alle Beteiligten (Bf, J__, I__) nach dem langen Arbeitstag müde und erschöpft waren, wurde die Klärung der Angelegenheit auf den nächsten Tag verlegt.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Die hier einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 (im Folgenden: StVO), lauten:

§ 4 Verkehrsunfälle

„(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. (…)

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben. (…)"

§ 99 Strafbestimmungen

„(…) (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, (…)

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, (…)

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem

Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, (…)"

III.2. **Objektiver Tatbestand**:

Entsprechend § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Dadurch, dass der Bf den Sachschaden verursacht hat und den Unfallsort aber sodann verlassen hat, war die (vollständige) Feststellung des Sachverhalts für die Polizei am 05.11.2024 um 03:00 Uhr nicht möglich. Für die Polizei und den Grundeigentümer bzw. deren Verwalter war zu diesem Zeitpunkt nicht klar, wer der Unfallverursacher ist. Auch konnte die körperliche und geistige Verfassung des Unfalllenkers nicht eruiert werden, was ebenfalls ein wesentliches Sachverhaltselement iZm einem Unfall ist. Selbst wenn sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass der Bf keinen Alkohol getrunken hat, sind theoretisch anderweitige Beeinträchtigungen der körperlichen und geistigen Verfassung denkbar. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand zu Spruchpunkt 1 jedenfalls verwirklicht.

§ 4 Abs. 5 StVO sieht vor, dass bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden der Unfallverursacher die nächste Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu verständigen hat. Eine solche Verständigung darf nur dann unterbleiben, wenn der Verursacher und jene Personen, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
Der Schaden ist am Gebäude der D__ entstanden, welches der E__ gehört und das von der F__ verwaltet wird. Der Bf hat zunächst seinen Vorgesetzten (Geschäftsführer der G__) angerufen und dann J__ (Geschäftsführer der K__). Erst am nächsten Tag um 09:00 Uhr hat J__ der F__ die Kontaktdaten des Unfallverursachers mitgeteilt. Der Bf selbst hat weder den Grundeigentümer noch deren Verwalter oder die Polizei verständigt, sondern hat dies an J__ delegiert, der die Verständigung erst ca. 9 Stunden später durchgeführt hat. Die Bestimmung des § 4 Abs. 5 StVO sieht ganz klar vor, dass eine unverzügliche Verständigung jener Person erforderlich ist, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist oder wenn dies nicht möglich ist (weil zB so wie hier mitten in der Nacht niemand erreicht werden kann), so ist „ohne unnötigen Aufschub" die Polizei zu verständigen. Da dies nicht passiert ist, hat der Bf auch den objektiven Tatbestand iZm Spruchpunkt 2 erfüllt.

III.3. **Subjektiver Tatbestand**:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der

Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Der Bf hat vorgebracht, dass die Verständigung von J__ ausreichend gewesen sei und hilfsweise liege ein Tatbildirrtum (Schuldausschließungsgrund) des Bf vor.

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt war das Telefonat mit J__ nicht ausreichend, da dieser kein Mitarbeiter oder Verantwortlicher des geschädigten Grundeigentümers (bzw. dessen Verwalters) ist. Das war auch dem Bf klar. Dieser wusste, dass J__ Geschäftsführer der K__ ist und in diesem Zusammenhang mit dem H__ und dem Fußballstadion zu tun hat. Ihm war auch bewusst, dass J__ kein Verantwortlicher des Grundstückseigentümers oder der F__ ist. Da der Bf aber in Vorbereitung der Veranstaltung (L__) immer mit diesem im Kontakt war, war er der Meinung, dass dessen Verständigung ausreichen würde bzw. wurde mit ihm ausgemacht, dass die F__ am nächsten Tag informiert werden soll. Zudem war der Bf müde und wollte schnell nach Hause. Diese innere Einstellung des Bf und seine Müdigkeit entlasten ihn aber nicht in subjektiver Weise. Einem verantwortungsbewussten Autofahrer, der einen Unfall mit Sachschaden verursacht, muss klar sein, dass entweder der Geschädigte oder die Polizei unverzüglich zu verständigen ist. Beides ist nicht unmittelbar geschehen und hat der Bf dies auch subjektiv iSe Fahrlässigkeit zu verantworten. Weiters ist hier zu bedenken, dass ein Schaden in einem doch beträchtlichen Ausmaß entstanden ist, da Glasscherben herumlagen und der Zugang zur Halle offen war. Diesbezüglich hätte der Bf wissen müssen, dass eine Absicherung der Unfallstelle unmittelbar erforderlich ist, um zu verhindern, dass andere Personen oder Fahrzeuge (durch die Glasscherben) zu Schaden kommen und um den entstandenen Zugang zur Halle abzusichern. Dies ist letztendlich auch um ca. 03:00 Uhr am 05.11.2024 durch die Feuerwehr erfolgt und hätte der Bf dies selbst durch die Verständigung der Polizei veranlassen müssen und bis zu deren Eintreffen am Unfallort bleiben müssen. Dadurch hätte der Bf auch an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken können und es hätte seine körperliche und geistige Verfassung durch die Polizei eruiert werden können. Auch dass dies routinemäßig bei jedem Unfall durchgeführt wird, hätte dem Bf als langjährigem Autofahrer bewusst sein müssen.

Im hier gegenständlichen Fall ist hinsichtlich beider Spruchpunkte Fahrlässigkeit anzunehmen, da der Bf nichts vorgebracht hat, das auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist.

Beim sogenannten Tatbildirrtum irrt der Täter über jene Umstände, die zum Tatbild gehören, also die äußere Tatseite. Irrt der Täter über das Vorliegen eines Tatbildmerkmales - verkennt er also den Sachverhalt - so weiß er nicht, dass er durch sein Verhalten einen gesetzlichen Tatbestand erfüllt und handelt insofern nicht vorsätzlich. Ein solcher Tatirrtum kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn der Täter über das Vorliegen normativer Tatbestandselemente irrt, zB bei laienhafter Betrachtung die gesetzgeberische Bewertung bestimmter Umstände für ihn nicht erkennbar ist. Im Fall eines Tatbildirrtums kann der Täter zwar nicht wegen vorsätzlicher Tatbegehung, aber sehr wohl wegen fahrlässiger Tatbegehung bestraft werden, wenn auch die fahrlässige Begehung der Tat strafbar und der Tatbildirrtum dem Täter vorwerfbar ist (vgl. zB VwGH vom 26.04.2001, 2000/07/0039; *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrensrecht[3] Rz 688; *Thienel*, Verwaltungsverfahrensrecht[4] 414). Wie bereits oben festgestellt, ist dem Bf eine Fahrlässigkeit anzulasten und auch ein allenfalls vorliegender Tatbildirrtum ist dem Bf vorwerfbar, da gerade im Fall einer größeren Beschädigung mitten in der Nacht (so wie hier) er jedenfalls nicht hätte davon ausgehen dürfen, dass er ohne Verständigung der Polizei und/oder des im Vermögen Geschädigten wegfahren durfte und dass in einem solchen Fall auch jedenfalls seine Mitwirkung an der Klärung des Sachverhaltes erforderlich gewesen wäre.

Es ist somit im Ergebnis – hinsichtlich beider Spruchpunkte – auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4. **Strafbemessung**:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die

maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat keine Erschwerungsgründe gewertet. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf als Milderungsgrund konnte nicht berücksichtigt werden, da dieser eine nicht einschlägige Vorstrafe aufweist. Die Behörde hat zudem durchschnittliche Verhältnisse zur Berechnung der gegenständlichen Strafen herangezogen. Der Strafrahmen bei Delikt 1 beträgt 36 Euro bis 2.180 Euro und bei Delikt bei bis 726 Euro. Entsprechend der festgelegten Höchststrafen wurde bei Spruchpunkt 1 der Strafrahmen mit nur 9% ausgeschöpft und bei Spruchpunkt 2 mit ca. 20%.

Vor diesem Hintergrund sind die Strafen nicht zu hoch bemessen und im Zusammenhang mit dem geschützten Rechtsgut (Sicherheit im Straßenverkehr bzw. Schutz des Vermögens bei Sachschäden) auch tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Gegenständlich kann nicht von einem geringen Verschulden des Bf ausgegangen werden, zumal jedem Autofahrer bei einem Unfall mit Sachschaden bewusst sein muss, dass ein Verlassen der Unfallstelle und ein nicht verständigen einer Polizeidienststelle – wenn der unmittelbar Geschädigte nicht verständigt wurde – jedenfalls erforderlich ist. Der Bf hat gegenständlich hinsichtlich beider Delikte das mit der jeweiligen Übertretung typisierte Unrecht verwirklicht.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. einer bloßen Ermahnung steht im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die hohe Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter entgegen.

III.5. **Spruchergänzung**:

Die Spruchergänzungen hinsichtlich der Änderung der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung der StVO waren zur Präzisierung erforderlich und möglich, da es dadurch nicht zu einem Austausch der Tat oder einer Schlechterstellung des Bf kommt. Die Fundstellen de StVO wurden mit der letzten Änderung der gesamten Rechtsvorschrift vor dem Tatzeitpunkt angegeben.

III.6. **Kosten**:

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20% der jeweils verhängten Strafe (somit insgesamt 70 Euro) zu leisten.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie die revisionsberechtigte Formalpartei betreffend Spruchpunkte 1 und 2 unzulässig und für den Bf betreffend Spruchpunkt 1, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde nicht abgewichen.
Für den Bf ist hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang